

# Technische Anschlussbedingungen der RHEINGAUWASSER GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für den Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz der Rheingauwasser GmbH, Eltville

Diesen Technischen Anschlussbedingungen Wasser der Rheingauwasser GmbH liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750 – 757) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der Rheingauwasser GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Versorgungsdruck
3. Antragsverfahren
4. Hausanschlüsse
5. Messeinrichtungen - Wasserzähleranlagen
6. Plombenverschlüsse/Sicherungsschelle
7. Kundenanlage
8. Inbetriebsetzung

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der Rheingauwasser GmbH an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

**1.2** Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung der Rheingauwasser GmbH zulässig.

**1.3** Die TAB-Wasser treten am 01.01.2008 in Kraft.

**1.4** Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossenen Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.

### 2. Versorgungsdruck

**2.1** Der Versorgungsdruck, unter dem die Rheingauwasser GmbH das Trinkwasser bereitstellt, wird auf Anfrage von der Rheingauwasser GmbH angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen des zur Deckung des üblichen Bedarfs Erforderlichen möglich.

**2.2** Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher - die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind - ist der Einbau von Druckminderern nach DIN 1988, Teil 5 erforderlich.

### 3. Antragsverfahren

**3.1** Das Antragsverfahren der Rheingauwasser GmbH ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung der Antragsvordrucke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

**3.2** Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind im Antragsformular Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die von Rheingauwasser GmbH gem. § 5 Abs. 1 AVBWasserV vorzuhaltenden Leistung ermittelt und festgelegt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Abschrift der Baugenehmigung
- Katasterkopie des Grundstückes mit Angabe der Grundstücksgröße
- Gebäudegrundriss-, Schnitt- und Lageplan
- Angabe der gewünschten Leitungsführung und Gebäudeeinführung
- Belastungswerte aller Entnahmestellen (Angabe in Vs/s)
- Angaben und Pläne über eine etwaige Eigenwasserversorgungsanlage innerhalb des Grundstückes.

Für die zeichnerische Darstellung der Leitungspläne sind die Sinnbilder nach DIN 1988, Teil 1 zu verwenden.

- Angaben zu Druckerhöhungsanlagen (siehe auch Ziffer 7.8)

**3.3** Nach Eingang des Antrages erstellt Rheingauwasser GmbH ein Angebot, das die geschätzten Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses und den Baukostenzuschuss enthält.

**3.4** Nach Eingang des vom Kunden unterzeichneten Angebotes erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses, der vor Beginn der Ausführung zu entrichten ist.

**3.5** Nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses erfolgt die Herstellung des Hausanschlusses nach Koordination mit Behörden und anderen Versorgungsträgern.

**3.6** Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die tatsächlichen Herstellungskosten dem Anschlussnehmer/Kunden berechnet.

**3.7** Für die Bereitstellung von Bauwasser ist ein gesonderter Vertrag mit der Rheingauwasser GmbH zu schließen.

**3.8** Für die zeitweise Vermietung von Standrohren zur Wasserentnahme aus dem Netz der Rheingauwasser GmbH ist ebenso ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

**3.9** Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit der Rheingauwasser GmbH abzustimmen. Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leistungskapazität auf dem Antragsformular mit Angabe der Menge in m<sup>3</sup>/h anzugeben.

#### **4. Hausanschlüsse**

**4.1** Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz der Rheingauwasser GmbH verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Rheingauwasser GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

**4.2** Bei erstmaliger Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen, die durch Änderung oder Erweiterung des Anschlusses erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, führt die Rheingauwasser GmbH die Arbeiten erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus.

**4.3** Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Außenwand ist bauseits zu erbringen.

**4.4** Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der von der Rheingauwasser GmbH bezeichneten Stelle wird von der Rheingauwasser GmbH bzw. deren Beauftragten hergestellt und fachgerecht verschlossen. Nach Rücksprache mit der Rheingauwasser GmbH können diese Arbeiten auch bauseits durchgeführt werden.

Erfolgen an einem von Rheingauwasser GmbH ausgeführten und verschlossenen Mauerdurchbruch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z. B. von anderen Versorgungsunternehmen,

Anschlussnehmern/Kunden), so übernimmt die Rheingauwasser GmbH keine Gewährleistung für die von ihr ausgeführten Arbeiten.

Weiterhin übernimmt die Rheingauwasser GmbH keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer/Kunden hergestellten Mauerdurchbruch auftreten oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden der Rheingauwasser GmbH bestehen bleiben.

**4.5** Mehrsparten-Hauseinführungen werden nicht von der Rheingauwasser GmbH zur Verfügung gestellt und eingebaut. Die Rheingauwasser GmbH übernimmt nicht für den Einbau sondern nur für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen die gesetzliche Gewährleistung. MehrspartenHauseinführungen gehen in das Eigentum des Anschlussnehmers/Kunden über.

**4.6** Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

**4.7** Sollen Hausanschlussleitungen bei nicht vorhandenem Kellergeschoss unter der Bodenplatte verlegt werden, sind die technischen Anforderungen im Voraus mit der Rheingauwasser GmbH abzustimmen. Erfolgt dies nicht und sind Änderungen erforderlich, gehen diese zu Lasten des Anschlussnehmers.

**4.8** Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten der Rheingauwasser GmbH betätigt werden.

**4.9** Hausanschlussleitungen dürfen nicht zur Erdung elektrischer Anlagen genutzt werden. Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer/Kunde hat einen anerkannten und zugelassenen Elektroinstallateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.

## **5. Messeinrichtungen - Wasserzähleranlagen**

**5.1** Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.

### **5.2 Wasserzähleranlagen**

**5.2.1** Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler mit Wasserzählerbügel, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum der Rheingauwasser GmbH.

**5.2.2** Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt (siehe DIN 1988, Teil 2).

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „HausAnschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein.

**5.2.3** Der Aufstellungsort der Wasserzähleranlage (Hausanschlussraum, Wasserzählerschacht) ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten!). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.

**5.2.4** Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter, etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

### **5.3 Wasserzählerschacht**

**5.3.1** Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit der Rheingauwasser GmbH abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird von der Rheingauwasser GmbH, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit der Rheingauwasser GmbH festgelegt.

**5.3.2** Die Rheingauwasser GmbH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung Wasser erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist.

Eine Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Anschlussnehmers / Kunden oder Dritter eine Länge von 15 m überschreitet. Werden mit der Anschlussleitung private Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht Gegenstand des Anschlussvertrages sind, so ist die Grundstücksgrenze im Sinne des § 11 Abs. 1, AVBWasserV die Grenze des an die öffentliche Fläche angrenzenden privaten Grundstücks; § 8 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.

**5.3.3** Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück - unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche - versorgt.

**5.3.4** Der Schacht ist vom Anschlussnehmer / Kunden wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.

**5.3.5** Der Wasserzählerschacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 „Leitungsschächte“, den DIN- Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorgaben der Rheingauwasser GmbH. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988, Teil 2) möglich sein.

**5.3.6** Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers / Kunden und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

## **6. Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen**

**6.1** Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Zählerturnuswechsel, defekter Zähler) von der Rheingauwasser GmbH gesetzt.

**6.2** Die Rheingauwasser GmbH sichert die entsprechenden Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben / Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen **nur** von einem bei der Rheingauwasser GmbH eingetragenen Installationsunternehmen **und** nur mit Zustimmung der Rheingauwasser GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben / Sicherungsschellen sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die Rheingauwasser GmbH unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben / Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das der Rheingauwasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben / Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

**6.3** Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarken und/oder eichamtliche Plomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist das der Rheingauwasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken/Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

## **7. Kundenanlage**

**7.1** Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein Vertragsinstallationsunternehmen der Rheingauwasser GmbH bzw. welches die Voraussetzung zum Erhalt einer Gastkonzession erfüllt mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.

**7.2** Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. der Rheingauwasser GmbH anzeigen zu können.

**7.3** Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.

Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen und die Markierung ist dauernd in diesem Zustand zu halten.

Brauchwasseranlagen dürfen ebenfalls **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Entnahmestellen sind möglichst als SteckschlüsselAuslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

**7.4** Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnenanlagen mit Anschluss an das Trinkwasser-Verteilungsnetz ist mit der Rheingauwasser GmbH Rücksprache zu nehmen.

**7.5** Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.

**7.6** Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der Rheingauwasser GmbH nicht verwendet werden.

**7.7** Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.

**7.8** Druckerhöhungsanlagen

**7.8.1** Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

**7.8.2** Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, speziell die DIN 1988 Teil 5 „Technische Regel für Trinkwasserinstallationen, Druckerhöhung und Druckminderung“.

**7.9** Die Rheingauwasser GmbH ist berechtigt die Kundenanlage vor und nach Inbetriebsetzung zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, kann der Anschluss oder die Versorgung verweigert werden; bei Gefahr für Leib oder Leben besteht hierzu eine Verpflichtung.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie deren Anschluss aus dem Verteilungsnetz übernimmt die Rheingauwasser GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **8. Inbetriebsetzung**

**8.1** Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen Inbetriebnahme erfolgt durch die Rheingauwasser GmbH.

**8.2** Die Inbetriebnahme ist über das Installationsunternehmen bei der Rheingauwasser GmbH zu beantragen.

Rheingauwasser GmbH